

Satzung zur Beteiligung der Einwohner der Stadt Prenzlau (Einwohnerbeteiligungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Prenzlau hat auf der Grundlage der §§ 3 Abs. 1 und 13 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg sowie § 4 Abs. 2 der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung am 16.06.2011 beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Für die in der Hauptsatzung der Stadt Prenzlau vom 04.02.2009, zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung am 01.11.2010, aufgeführten Formen der Einwohnerbeteiligung werden nachfolgend die Einzelheiten bestimmt.
- (2) Die Regelungen zum Einwohnerantrag (§ 14 BbgKVerf) sowie zum Bürgerbegehren/ Bürgerentscheid (§ 15 BbgKVerf) bleiben hiervon unberührt.

§ 2

Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner

(§ 4 der Hauptsatzung)

- (1) Die Beteiligung und Unterrichtung der Einwohner dient deren Meinungsbildung und der Willensbildung.
- (2) Die Beschränkung der Unterrichtung oder der Beteiligung auf Teile der Einwohnerschaft ist statthaft.
- (3) Die Unterrichtung der Einwohner ist ein Geschäft der laufenden Verwaltung.

§ 3

Einwohnerfragestunde

(§ 4 Abs. 1 Buchstabe a der Hauptsatzung)

- (1) In den öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und ihrer Ausschüsse sind alle Einwohner berechtigt, Fragen zu Beratungsgegenständen dieser Sitzung oder anderer Angelegenheiten der Stadt an den Bürgermeister und/oder den Vorsitzenden zu stellen sowie Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Der Vorsitzende hat das Recht, bei Bedarf Auskunft über die Identität des Fragestellers einzufordern.
- (2) Ausgeschlossen von Abs. 1 sind juristische Personen.
- (3) Die Einwohnerfragestunde soll 30 Minuten nicht überschreiten. Jeder Einwohner. Jeder Einwohner hat das Recht, sich zu drei Themen zu Wort zu melden. Die Redezeit soll drei Minuten nicht überschreiten.
- (3) Die Fragen sind mündlich oder schriftlich zu beantworten. Zuständig für die Beantwortung ist der Bürgermeister oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung bzw. des jeweiligen Ausschusses.

§ 4

Einwohnerversammlung

(§ 4 Abs. 1 Buchstabe b der Hauptsatzung)

(1) Wichtige Angelegenheiten der Stadt sind mit deren Einwohnern zu erörtern. Wichtige Angelegenheiten sind insbesondere:

- städtebauliche Angelegenheiten
- Schulplanung
- finanzielle Angelegenheiten

(2) Der Bürgermeister beruft unter Angabe der Tagesordnung die Einwohnerversammlung ein. Über die Modalitäten (Terminwahl, Ort usw.) werden die Stadtverordneten im Vorab durch den Bürgermeister informiert.

(3) Die Einwohnerversammlung kann regional auf bestimmte Einwohner begrenzt werden.

(4) Die Einberufung erfolgt durch öffentliche Bekanntmachung von Ort, Zeit und Tagesordnung der Einwohnerversammlung entsprechend den Vorschriften für die Bekanntmachung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

(5) Der Bürgermeister oder sein Stellvertreter leitet die Einwohnerversammlung.

(6) Alle Einwohner haben in der Einwohnerversammlung Rederecht. Über die Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen und dem Bürgermeister und den Mitgliedern der Stadtverordnetenversammlung zuzuleiten.

(7) Die Einberufung einer Einwohnerversammlung auf Antrag ist statthaft. Es muss ein hinreichend bestimmter Antrag vorgelegt werden, wobei mindestens fünf vom Hundert der Einwohner auf Unterschriftenlisten den Antrag so einbringen.

§ 5

Einwohnerunterrichtung

(§ 4 Abs. 1 Buchstabe c der Hauptsatzung)

(1) Der Bürgermeister unterrichtet bei Bedarf die Einwohner der Stadt Prenzlau im Rahmen der öffentlichen Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses sowie der Fachausschüsse unter dem Tagesordnungspunkt „Mitteilungen des Bürgermeisters“ über wichtige Angelegenheiten der Stadt.

(2) Jedermann hat das Recht, den schriftlichen Wortlaut der Drucksachen für die in der öffentlichen Sitzung der Stadtverordnetenversammlung, des Hauptausschusses sowie der Fachausschüsse zu behandelnden Tagesordnungspunkte während der regulären Öffnungszeiten des Bürgerservice-Empfang, in der Stadtverwaltung Prenzlau, Am Steintor 4 in 17291 Prenzlau vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Tagesordnung bis zum Tag der betreffenden Sitzung einzusehen.

(3) Der Bürgermeister unterrichtet neben der Unterrichtung gemäß Absatz 1 die Einwohner der Stadt Prenzlau über die wichtigen Angelegenheiten der Stadt insbesondere mittels regelmäßig erscheinender Publikationen, über die Internetseiten der Stadt Prenzlau sowie über die Medien.

§ 6
Petitionen
(§ 16 BbgKVerf)

(1) Jeder hat das Recht sich in Angelegenheiten der Stadt mit Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden einzeln oder gemeinschaftlich an die Stadtverordnetenversammlung oder den Bürgermeister zu wenden. Der Einreicher ist innerhalb von vier Wochen über die Stellungnahme zu den Vorschlägen, Hinweisen oder Beschwerden zu unterrichten. Ist dies nicht möglich, erhält er einen Zwischenbescheid.

(2) Petitionen an die Stadtverordnetenversammlung sind an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Der Vorsitzende unterrichtet den Bürgermeister über die eingegangene Petition. Liegt die inhaltliche Zuständigkeit beim Bürgermeister, hat der Vorsitzende ihm die Petition unverzüglich zur weiteren Bearbeitung zuzuleiten.

Liegt die inhaltliche Zuständigkeit bei der Stadtverordnetenversammlung, bereitet der Hauptausschuss den Entscheidungsvorschlag für die Stadtverordnetenversammlung vor.

(3) An den Bürgermeister gerichtete Petitionen werden vom Bürgermeister bearbeitet. Er informiert die Stadtverordnetenversammlung in geeigneter Weise über den Eingang von Petitionen und veranlasst deren Bearbeitung. Der Bürgermeister gibt der Stadtverordnetenversammlung die ergangenen Bescheide zur Kenntnis.

§ 7
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Prenzlau, den

Hendrik Sommer
Bürgermeister